▶ Privatgutachterkosten

Risiko: Kostenerstattung bei Privatgutachten

| Die für die Inanspruchnahme eines Privatgutachters angefallenen Kosten können im Kostenfestsetzungsverfahren auch geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Aufwendungen nicht die Partei selbst, sondern der hinter der Partei stehende Versicherer getragen hat. |

Der BGH schließt mit dieser Sicht der Dinge an seine bisherige Rechtsprechung an (25.10.16, VI ZB 8/16, Abruf-Nr. 190569). Danach ist die Rechtsanwaltsvergütung auch dann zugunsten der Partei festzusetzen, wenn der Vorschuss von einem Versicherer geleistet wurde oder dieser für den Mandanten den Rechtsanwalt beauftragt hat. Die Übernahme des Risikos der Partei durch einen Versicherer dient allein der Partei und nicht dem Gegner. Sie ist durch die Prämienzahlung „erkauft". Die eigentliche Frage muss das Beschwerdegericht jetzt neu beantworten: Sind die Privatgutachterkosten notwendige Kosten des Rechtsstreits?

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 190569

MERKE | Der Gegner erfährt in der Regel nur durch eine unmittelbare Zahlung von Auslagen an die Gerichtskasse oder an einen Privatgutachter von der Zahlung des Versicherers. Unproblematischer ist es, wenn die Partei die Kosten zunächst verauslagt und sie sich dann vom Versicherer erstatten lässt.

Es geht auch reibungsloser

▶ Sicherheiten

Innenverhältnis zwischen mehreren Bürgen

| Übernehmen Gesellschafter einer GbR für eine Verbindlichkeit der Gesellschaft Bürgschaften bis zu unterschiedlichen Höchstbeträgen, richtet sich die Höhe des Innenausgleichs grundsätzlich nach dem Verhältnis der mit den Bürgschaften jeweils übernommenen Höchstbeträge. |

Der BGH (27.9.16, XI ZR 81/15, Abruf-Nr. 190246) geht bei dieser Sichtweise allein vom Innenverhältnis aus. Es darf allerdings nicht isoliert betrachtet werden. Auch für das Außenverhältnis ist zu unterscheiden, ob eine gesamtschuldnerische Haftung besteht und in welcher Höhe. Klare vertragliche Regelungen sind hier von Vorteil.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 190246

MERKE | Die Entscheidung lässt die Möglichkeit unberührt, dass mehrere Sicherheitengeber das Verhältnis untereinander auf vertraglicher Grundlage abweichend bestimmen.

Alternative möglich

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- So schnell kommt der Bürge nicht davon, FMP 16, 181
- Verlängerung der Frist für die Verjährung einer Bürgschaftsforderung, FMP 15, 160

ARCHIV
Ausgabe 11 | 2016
Seite 181